

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der «Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden»

Vom 26. Mai 1977¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Ausführung von § 17a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt²⁾ und von § 47bis der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft abgeschlossene «Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden» wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden

Vom 22./17. Februar 1977³⁾

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in Ausführung des § 17a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889⁴⁾ und des § 47bis der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892, treffen folgende Vereinbarung:

I. Zusammenarbeit der Regierungen

§ 1. Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu gemeinsamen Sitzungen.

²⁾ Den Vorsitz führt der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.

§ 2. Sie entwickeln die Ziele der Zusammenarbeit der beiden Kantone, informieren sich laufend über Gesetzesrevisionen und Planungsprojekte und beraten alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

¹⁾ Mit RRB vom 18. 10. 1977 in Kraft gesetzt auf den 18. 10. 1977.

²⁾ Diese Verfassung (Verfassung vom 2. 12. 1889) ist aufgehoben. Massgeblich ist jetzt die Verfassung vom 23. 3. 2005 (wirksam seit 13. 7. 2006).

³⁾ Genehmigt: Vom GR des Kantons Basel-Stadt am 26. 5. 1977, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 26. 5. 1977, vom BR am 19. 9. 1977.

⁴⁾ Siehe Fussnote 2.

§ 3. Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den einzelnen Regierungen aus.

§ 4. Zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen können die beiden Regierungen aus ihrer Mitte, aus Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen oder aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse erstatten den beiden Regierungen Bericht.

II. Zusammenarbeit der Parlamente

§ 5. Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagungsordnungen der beiden Parlamente sowie über Anzüge, Motionen, Postulate und Interpellationen, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.

§ 6. Die Ratsbüros und die Kommissionen der beiden Parlamente sind befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

§ 7. Erfordert ein Geschäft seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente, wie die Genehmigung von Verträgen oder Beschlüssen betreffend gemeinsame Institutionen, oder beschliessen die beiden Parlamente – auf Antrag der Regierungen oder von sich aus – ein Geschäft als partnerschaftliches zu behandeln, so finden bei dessen Beratungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Ratsbüros haben die Behandlung des Geschäfts in den beiden Parlamenten zu koordinieren und zeitlich aufeinander abzustimmen.
- b) Setzen die Parlamente zur Beratung des Geschäfts Kommissionen ein, so tagen diese in der Regel gemeinsam. Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungen zur Erteilung von Aufschlüssen zu ihren Sitzungen einladen; ferner können sie von den beiden Regierungen ergänzende Berichte verlangen. Sie erstatten ihren Parlamenten gleichzeitig, aber getrennt, Bericht und stellen Antrag.
- c) Hat eines der Parlamente zur Beratung des Geschäfts keine Kommission bestellt, so ist dessen Ratsbüro verpflichtet, für die nötige Koordination mit der Kommission des andern Parlaments zu sorgen.
- d) Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.

§ 8. Weichen die Beschlüsse der beiden Parlamente über eine partnerschaftliche Vorlage voneinander ab, so treten die vorberatenden Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.

² Hatte eines der Parlamente zunächst auf die Bestellung einer Kommission verzichtet, so hat das betreffende Ratsbüro die Wahl einer Kommission vorzunehmen oder eine ständige Kommission mit dem strittigen Geschäft zu betrauen.

³ Die beiden Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht.

§ 9. Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten erst als zustandegekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten gutgeheissen worden sind.

² Kommt es auf die Berichte der Kommissionen hin nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss der beiden Parlamente in einem als partnerschaftlich erklärten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung dahin.

III. Volksabstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen

§ 10. Die Abstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen sind in den beiden Kantonen gleichzeitig durchzuführen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11. Diese Vereinbarung kann jederzeit in gemeinsamem Einvernehmen an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

² Es ist beiden Kantonen unbenommen, mit andern Kantonen weitere Abkommen über gemeinsame Fragen abzuschliessen, sofern sie nichts enthalten, was dieser Vereinbarung zuwiderläuft.

§ 12. Die Vereinbarung tritt nach ihrer Annahme durch die zuständigen Organe der beiden Kantone und der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 18. Oktober 1977 in Kraft.

² Sie gilt vorerst für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann ein Jahr vor ihrem Ablauf, erstmals auf den 18. Oktober 1987, gekündigt werden. Wird vom Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, so verlängert sich ihre Laufdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Basel, den 22. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. L. Burckhardt
Der Staatsschreiber: Dr. R. Frei

Liestal, den 17. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: P. Manz
Der Landschreiber: F. Guggisberg

Basel, den 26. Mai 1977

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: C. Miville
Der I. Sekretär: F. Heini

Liestal, den 26. Mai 1977

Im Namen des Landrates
Der Präsident: H. Schwob
Der Landschreiber: F. Guggisberg